

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** - (1933)

**Heft:** 9

  

**Artikel:** Safien unter der Herrschaft der Trivulzio

**Autor:** Joos, L.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-396747>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

## Safien unter der Herrschaft der Trivulzio.

Von Prof. Dr. L. Joos, Chur.

### I. Notizen über das Archiv und geographische und siedlungsgeschichtliche Orientierung.

Während meiner Sommerferien, die ich zu verschiedenen Malen im Safientale zubrachte, habe ich mehrfach das dortige Gerichts- und Gemeindearchiv besucht, das sich, vor Feuer wohl geschützt, in einem starken Gewölbe des Kirchturmes zu Safien-Platz befindet. Zu meinem Erstaunen konnte ich feststellen, daß dieses im übrigen reichhaltige Archiv in bezug auf das Urkundenmaterial vor 1800 nur zum geringen Teil geordnet war; denn die amtliche Sammlung der Gemeinderegesten, wie sie im Staatsarchiv und in der Kantonsbibliothek vorliegt, erwähnt bloß 14 Originalurkunden von Safien. Einzig das Aktenmaterial ist ziemlich vollständig in acht Mappen mit entsprechenden Unterabteilungen zusammengetragen. Woher kommt dieser unbefriedigende Zustand?

In den Jahren 1894—1907, als gemäß Großratsbeschluß die Gemeindearchive bis 1800 geordnet wurden, führten die Safierhöfe jenen langwierigen Prozeß um ihre weitere politische Sonderexistenz gegen die Gemeinde Safien, die in ihrer territorialen Ausdehnung und Begrenzung der alten Gerichtsgemeinde entspricht. Der größere Teil der Urkunden, darunter wertvolle Pergamente, waren damals, nämlich 1905, als das Safierarchiv geordnet wurde, den beiden Advokaturbureaux Seb. Hunger und Calonder & Cie.

ausgehändigt worden und sind dann erst nach dem Urteil des Bundesgerichtes vom 13. Februar 1908 der Gemeinde zurückgesandt und nebst Korrespondenzen und Notizen in den Originalumschlägen, also ungeordnet, ins Gemeindearchiv gelegt worden. In einem Kasten und verschiedenen Kisten, wo dieses ungeordnete Urkundenmaterial aufbewahrt wurde, befanden sich — eine Anzahl Stücke aus Privatbesitz, die seither dazugekommen sind, mitgerechnet — 42 Pergament- und etwas mehr Papierurkunden, darunter eine Anzahl Kopien, sonst lauter Originaldokumente.

Im Einverständnis mit dem Vorstand der Gemeinde Safien habe ich das Urkundenmaterial bis 1858 geordnet und davon Regesten angelegt. Nicht verschweigen möchte ich, daß vor der Zeit der Prozesse das Archiv relativ gut verwaltet gewesen zu sein scheint; denn im 18. und 19. Jahrhundert, z. B. 1838, ist es mehrmals revidiert worden.

Neben den Urkunden und Akten besitzt das Archiv fünf große Bände Zivilgerichtsprotokolle von 1647 bis 1843 (die Kriminalgerichtsprotokolle wurden nur auf lose Blätter geschrieben und sind größtenteils verloren gegangen), die Rechenbücher der drei Kirchgenossenschaften Tal, Platz und Neukirch, die Schulprotokolle und Rechenbücher der einstigen zwölf Schulkorporationen, nun auf vier zusammengeschmolzen, ein Urbar der Bodenzinse zu gunsten der Gesamtpfrund Safien von 1481 bis 1684, die Urbaren des Klosters Cazis, die Muoth im Bündner Monatsblatt von 1901 leider nur unvollständig publiziert hat, u. a. m. Ein Schreibe- oder Protokoll über Gemeindebeschlüsse und Verordnungen, das bis ins 17. Jahrhundert zurückgereicht habe, sei während der Prozesse unters Eis gegangen.

Unter den Urkunden und Akten scheinen mir diejenigen von besonderem Interesse, die sich auf die Herrschaft der Trivulzio beziehen, weil diese Epoche der Geschichte des Thales noch wenig abgeklärt ist und darüber widersprechende Ansichten geäußert wurden. P. C. Planta gibt z. B. das Jahr 1655 als das wahrscheinliche Datum der Befreiung von der Herrschaft der Trivulzio an, später seien diese Herren im Safierarchiv nicht mehr erwähnt<sup>1</sup>. Muoth gibt dagegen 1650 als das Datum des Loskaufes an<sup>2</sup>;

<sup>1</sup> P. C. Planta: Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit S. 374.

<sup>2</sup> J. C. Muoth: Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Safien, Bündn. Monatsblatt 1901, S. 172.

Savina Tagliabue dagegen erklärt, daß sich in den Archiven von Mailand kein Dokument vorfinde, das die Befreiung des Safientales beweise oder zeitlich bestimme<sup>3</sup>.

Die Darstellung dieser Episode der Geschichte des Safientales verlangt vorausgehend eine kurze Orientierung über das Geographische, soweit dies die Siedlungsverhältnisse erläutert, ferner einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Rechtsverhältnisse des Tales, soweit dies für das Verständnis des hier in Betracht kommenden Zeitabschnittes von 1493 bis Ende des 17. Jahrhunderts notwendig ist.

Das Tal Safien, das im Norden mit der tief in die Flimser Bergsturzmassen eingeschnittenen Rabiusschlucht, dem sogenannten Versamer Tobel endigt, über dem sich die Wiesenterrassen von Versam und Sculms ausbreiten, zieht sich als enges Erosionstal etwa 25 km südwärts gegen das Rheinwaldmassiv hinauf. Die oberste Talstufe mit breiterer Talsohle und zirkusartigem Talabschluß wird durch die mächtig zerklüfteten Gipfel der Rheinwalddolomiten und des Bärenhorns, wo die Rabiusa entspringt, vom Rheinwald und Schams getrennt. Das vom Splügenpaß gegen das Dorf Splügen führende Seitentälchen des Häusernbaches, woselbst von alters her die Rheinwalder Zollstätte war, findet gegen Norden eine direkte Fortsetzung durch das Tälchen der Stutzalp hinauf zum 2490 m hohen Paß des Safierberges, der fälschlicherweise auch Löchlibergpaß genannt wird<sup>4</sup>. So war denn das ziemlich genau in der Nord-Süd-Richtung verlaufende Tal, trotz des tief in die Tonschiefer eingeschnittenen Aclatobels am Talausgang, dazu bestimmt, am Nord-Süd-Verkehr, solange es sich um Saumverkehr handelte, einen regen Anteil zu nehmen<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Savina Tagliabue: *La Signoria dei Trivulzio in Valle Mesolcina, Rheinwald e Safiental*, Archivio storico della Svizzera italiana, ottobre—dicembre 1926 p. 259.

<sup>4</sup> Das durch Überlagerung härterer Schichten im Bündnerschiefer entstandene Loch im Westgrat des Bodenhorns befindet sich weit östlich vom Safierberg.

<sup>5</sup> Dem Friedensschluß zwischen dem Bischof von Chur und der Stadt Como vom 17. August 1219 (Cod. dipl. I Nr. 186) gingen ein Friedensvertrag und eine Verständigung zur Sicherung des Verkehrs zwischen Chiavenna und der Grafschaft Schams, beide vom 14. Juni 1219, voraus. (Codice diplomatico della Rezia Nr. 237 und 238 in *Periodico della Società Storica per la Provincia e antica Diocesi di Como*, vol. 9. Im Vertrag zur Sicherung des Verkehrs sind auf Seite von Schams neben Conrad von Rialt, Simon de Sassamme und Heinrich Caramamma

Da die das Tal rechts und links abschließenden Bergketten mit ihren Schichten gegen Osten einfallen, ist die rechte Talseite mit den Schichtköpfen aus Bündnerschiefer abschüssig, aus steilen Waldungen und Felsen, im innern Teil aus mächtigen Abstürzen und abschüssigen Schafalpen bestehend. Nur an einzelnen Stellen, wo die Steilheit des Hanges gemildert ist, hat die energische Rodung der Walser, meist mit Hilfe des Feuers, noch etwas Wies- und Weideland zu gewinnen gewußt. So treffen wir auf der rechten Talseite außerhalb Platz den kleinen Einzelhof Bergli und weiter draußen direkt über der Rabiusa die Einzelhöfe Gräfli und Grafen<sup>6</sup> und weiter auswärts mehr am Hange oben Gampel und Brand; sie alle sind heute nicht mehr ständig bewohnt. Erst am Ausgang des Tales ziehen sich hoch über der Rabiusaschlucht

die Vertreter fast aller Nachbarschaften erwähnt, nämlich de Laone (Lohn), de Foldaone (Fardün), de Bullio (Casti?), de Mataene (Mathon), de Stoforio (Bärenburg?), de Scosorio (Clugin?), de Anede (Donath), de Andairo (Andeer), de Cerano (Zillis), de Rexene (Reischen), de Pignigo (Pignieu), de Vergasteno (Wergenstein), de Overna (Sufers?), de Speluga (Splügen). Unter diesen Vertretern wird auch ein *Simonus de Salonia* genannt, was ziemlich sicher mit Zalön in Safien, das auch zur Grafschaft Schams gehörte, zu identifizieren ist. Damit ist der Anteil Safiens am Splügenverkehr schon für diese Zeit belegt. Die Schamser bürgen für die Sicherheit des Verkehrs a Spluga usque ad Sanctum Ambrosium de Via mala, vom Splügenpaß bis St. Ambriesch am Eingang der Viamala, also innerhalb der Grenzen der Gerichtsgemeinde. Erst nach dem Schamserkrieg wird die Grenze von Schams bis an die Nolla hinausgerückt. — J. U. Salis-Seewis: Gesammelte Schriften S. 259 ff., erwähnt eine im ausgehenden Mittelalter viel benutzte Saumstraße von der Gruob nach dem Splügen und Bernhardin. Es handelt sich um jene stückweise gepflasterte Straße, die vom Ronghof, dem eigentlichen Herrenhof, über die Alptriften zum Güner Kreuz und über Pitasch nach Ilanz und Kästris führte, im Volksmund noch heute als Sträßli bezeichnet. — Das Urbar von Cazis im Archiv Safien erwähnt für den Transport der Abgaben an Käse und Butter über 40 Saumpferde. — Bald nach der Öffnung der Viamala für Schlitten und Wagen 1473, nämlich am 8. März 1501, verlangte Safien in einer Klage gegen Tschappina vor dem Gericht Heinzenberg die Offenhaltung des Weges über die Scala (Glaspaß) im Sommer und im Winter. — Der einstige Saumweg von Tenna über das Tenner Kreuz nach Valendas und Versam, der dazu diente, das wilde Aclatobel zu umgehen, wird noch 1621 als der Weg bezeichnet, „da man auff Thennen in gadt“ (Archiv Valendas).

<sup>6</sup> Gräfli und Grafen von romanisch *gravas* = Sand. Gampel erinnert an die gleichnamige Ortschaft im Wallis am Ausgang des Lötschentales. Brand weist auf Rodung mit Feuer hin.

einige durch tiefe Tobel zerschnittene Terrassen hin, auf denen von Wiesen und Äckern umgeben sich die zierlichen Häuschen und Ställe des äußern, mittlern und innern Hofes Sculms ausbreiten. Sculms hat politisch nie zum Safiental gehört<sup>7</sup>.

Eine eigentliche Talsohle ist in diesem typischen Erosionstale nur in der obersten Talstufe zur Ausbildung gelangt. Dauernd besiedelt ist nur die linke Talseite; sie ist geologisch und der Terraingestaltung nach das Gegenstück des Heinzenberges. Hier wie dort verlaufen die Schichten synklinal, d. h. gleichsinnig mit dem Gehänge, so daß dieses viel weniger steil ist. Es ist mit größern und kleinern Waldparzellen und ausgedehnten Wiesen-  
geländen bedeckt, in denen die zerstreuten Gehöfte liegen. Darüber breiten sich Alpweiden aus, die zu den schönsten und wertvollsten unseres Kantons gehören. Immerhin ist dieser Westhang doch noch bedeutend steiler als der Heinzenberg und daher ohne größere Terrassen, so daß hier der Raum zur Entstehung geschlossener Dorfschaften fehlte. Wo aber eine Wanne oder eine kleine Terrasse, ein „Büdemli“ oder eine Mulde, „eine Gruoba“, vorhanden ist, da drängen sich die sonst isolierten Häuser zu Gruppen von 3—4, ja 6—8 Wohnstätten mit Stallungen zusammen. Nur da, wo der Raum für Fettwiesen und Ackerboden nicht ausreicht — in Safien trieb man bis in die oberste Talstufe hinauf Getreidebau<sup>8</sup> —, ist das Einzelgehöft anzutreffen. Nicht die Eigenart der Walser, sondern der Mangel größerer anbaufähiger Räume innerhalb des Siedlungsgebietes und die besondere Richtung ihrer Wirtschaft haben die vorherrschende Einzelsiedlung notwendig gemacht<sup>9</sup>.

<sup>7</sup> Seb. Sutter: Der Hof Sculms, interessante, eingehende historische Studie im Bündner. Monatsblatt 1927.

<sup>8</sup> An vielen Häusern Safiens sieht man noch Überreste der einstigen Kornhisten, wo das Getreide zur Nachreife aufgehängt wurde. Der Hof Bäch auf 1680 m besaß noch im 19. Jahrhundert zwei Getreidemühlen.

<sup>9</sup> Aus verschiedenen Gründen muß man annehmen, daß die am rechten Talhange gelegenen Haupthöfe, Camana, Zalön und Gün, wo die Steilheit des Hanges terrassenartig gemildert ist, die ältesten Siedlungen des Tales sind, im Gegensatz zu den in der Talenge gegen die Rabiusa gelegenen Gehöfte bei Platz und Neukirch, die größtenteils deutsche Namen tragen. P. Bener in Beiträgen zur Hebung der bündn. Volkswirtschaft, Heft 2, verlegt die Ecclesia in Solonio des karolingischen Reichsurbars um 831 (Cod. dipl. I p. 293) nach Zalön. Die

Es liegt auf der Hand, daß in einem Alpentale mit vorwiegender Einzelsiedlung die Abwanderung stark einsetzte. Aber infolge der starken Entwertung des Bodens und der Gebäulichkeiten wird das Auswandern immer unrentabler und das Einwandern für anspruchlose Leute immer verlockender, so daß vielleicht schon heute die Abnahme der Bevölkerung zum Stillstand gekommen ist.

Seit 1838, da gemäß Tagsatzungsbeschluß die erste schweizerische Volkszählung durchgeführt wurde, ergibt die Bevölkerungsbewegung in den drei Kirchgemeinden Talkirch, Platz und Neukirch — Tenna kam erst 1851 zu Safien und fällt also außer Betracht — folgendes Bild:

Talkirch mit den Nachbarschaften Tal und den Höfen Ober- und Unter-Camana 1838 220 Einwohner, 1910 123 Einwohner.

Platz mit den Höfen Camana-Boden, Hüttli, Mura, Hof, Broscableschg, Zalön und Rüti 1838 320 Einwohner, 1910 239 Einwohner.

Neukirch mit den Höfen Rainmatte, Boden, Birken, Aspen, Carfilhalde, Carfilhäfeli, Figari und Grafen (Brand, Gampel und Bergli sind 1910 schon nicht mehr bewohnt) 1838 124 Einwohner, 1910 79 Einwohner.

Wir sehen, daß die Kirchgemeinde Talkirch mit den höchstgelegenen, ganz hinten im Tale befindlichen Siedlungen naturgemäß den stärksten Bevölkerungsrückgang, etwa 45%, aufweist, während bei den andern beiden Kirchgemeinden der Rückgang nur etwa 36% beträgt.

Talkirche von Safien, St. Johannes dem Täufer geweiht, befand sich nach spätern Urkunden bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, da sie auf die rechte Talseite verlegt wurde, zu Safien-Platz. Der Name Platz kommt erst mit der stärkern Besiedlung verhältnismäßig spät auf und wird im Caziser Urbar noch nicht erwähnt. Fort. Sprecher, dessen Chronik bis 1617 reicht, zählt die vier Bördten des Tales, Thal, Camana, Zalön und Gün, auf und erklärt, „die dritte ist Zalöng, in welcher die Hauptkirchen ist“. Zalön umfaßte also auch das Gebiet von Platz, und obige Annahme erscheint daher durchaus plausibel. — Die Zugehörigkeit von Platz zur Nachbarschaft Zalön beweist auch die Urkunde betreff Waldstreitigkeiten zwischen Zalön und Gallerau (Oberplatz) von 1584. — Bei Gün soll ein Turm „zur Burg“ gestanden haben; es sind aber keine Überreste mehr vorhanden, obwohl der Ortsname „zur Burg“ schon anfangs des 16. Jahrhunderts auftritt.

Die Bevölkerungsbewegung in der Gesamtgemeinde Safien zeigt von 1838 bis 1930 einen starken und kontinuierlichen Rückgang:

Datum	Einwohner	Datum	Einwohner
1838	724 <sup>10</sup>	1888	526
1850	685	1900	455
1860	606	1910	441
1870	599	1920	428
1880	546	1930	414 <sup>11</sup>

## 2. Vogtei und Grundherrschaft im Tal Safien.

Wenn wir uns nun der Geschichte des Tales zuwenden, um für unsere Abhandlung die nötigen Voraussetzungen zu gewinnen, so begegnen wir gleich von vornherein einer gewissen Unklarheit über die geographische Bedeutung und Begrenzung des Begriffes Stosavia oder Stussavia, wie er in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts auftritt. Ist damit das ganze Tal Safien in seiner natürlichen Begrenzung zu verstehen oder aber bloß in der Ausdehnung, wie sie im Freiheitsbrief des Freiherrn Georg von Rhäzüns von 1450 näher bestimmt wird, d. h. mit Ausschluß des Hofes Sculms und des Gerichtes oder der heutigen Gemeinde Tenna? Vor 1383 wurde Tenna territorial zum Gericht Safien gerechnet; denn als Graf Johann von Werdenberg am 17. Juni 1383 einen großen Teil seiner Besitzungen in unserm Lande, darunter auch das „tal zu Safyen“<sup>12</sup> seinem Schwager Ulrich Brun zu Rhäzüns verkaufte, ging auch Tenna in dessen Besitz über<sup>13</sup>. Nach 1383,

<sup>10</sup> Zähllisten von 1838 im Staatsarchiv.

<sup>11</sup> P. Gillardon: Die Wohnbevölkerung in Graubünden nach den Volkszählungen von 1850—1930, Monatsblatt 1931. — Vergleiche auch C. Jecklin: Die ersten Volkszählungen in Graubünden, Monatsblatt 1901.

<sup>12</sup> Wartmann, Rätische Urkunden Nr. 91.

<sup>13</sup> Tenna, sowohl taleinwärts (Egschitobel), als auch talauswärts (Aclatobel) durch unwegsame Tobel abgeschlossen, wurde vor der Besiedlung durch Walser im 14. Jahrhundert — man findet fast ausschließlich deutsche Flurnamen — nur als Alp genutzt. Nämlich 1398 verkauft Graf Rudolf von Werdenberg das ganze Gebiet von Tenna, das als die „Alp auff Thena“ bezeichnet wird, an die dortigen Nachbarn und Alpmeier. (Archiv Tenna. Vergleiche auch Bündn. Monatsblatt 1932: Wie die Siedlung Tschappina entstand.) Zweifellos wurde Tenna von Valendas aus über die Scala und das Kreuz mit Umgehung des Aclatobels als Alp bestoßen und genutzt; denn noch im gleichen Jahre 1398 am

d. h. nachdem Tenna zu einer eigenen Gerichtsgemeinde organisiert worden war, versteht man unter dem Gericht und Tal Safien immer nur den Teil des eigentlichen Tales, der auf der rechten Talseite durch das Egschitobel gegen Tenna und auf der linken Seite durch das Tiefertobel gegen Sculms begrenzt ist. Im Freiheitsbrief der Safier vom 15. Juni 1450<sup>14</sup> werden folgende Grenzen angegeben: auswärts bis „an Tennan lüt und guot“, einwärts bis an Allfellen (eigentlich Alvena oder Albena = Schneeflecken, die hier bis spät im Sommer liegen bleiben, Örtlichkeit zuhinterst im Tal) und Rheinwald, und zwar hinauf bis auf die meiste Höhe, auf der linken Talseite auswärts bis auf die „Furglen, da Lugnitz anstoßet“ (Güner Kreuz), auf der rechten Seite vom Brusghorn auswärts der meisten Höhe nach vom Tschappiner Gericht begrenzt bis zum Grat ob dem Hof Gampel. Es ist das Gebiet der heutigen politischen Gemeinde Safien, die mit Tenna seit 1851 den Kreis Safien bildet.

Die Vogtei über Safien mit den Attributen hohes Gericht, „was über das blut gat“, Schirm und Geleite war ein Lehen des Hochstiftes Chur an die Freiherren von Vaz, das 1338 nach dem Ableben des Donat von Vaz an dessen Tochter Ursula und deren Gemahl, Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans, überging. Am 8. Dezember 1338 erneuerte Bischof Ulrich V. das Lehen über „daz tal Stussavya“ an Frau Ursula von Vaz und ihren Gemahl Graf Rudolf von Werdenberg, und unter gleichem Datum stellt der Graf hiefür den Revers aus<sup>15</sup>. Bereits zwei Tage vorher war ihnen gemäß einer Eintragung im großen Chartular des bischöflichen Archivs „die vogti über die lüt in Stussnais“ als Lehen übertragen worden. Am 29. September 1377 belehnte Bischof Siegfried von Gelnhausen Graf Johann I., Sohn Rudolfs IV., mit *advocatia et homines in Stussavyen*<sup>16</sup>. Diese Belehnungen, die sich nur auf die landesherrlichen Rechte beziehen, sind vor allem durch

---

12. November nimmt Valendas, das für Tenna Ersatz suchte, mit Laax und einigen Privaten die Alp „uf Nagiens“ ob Laax von Ulrich Brun in Erblehenpacht. (Archiv Laax.) Um diese Zeit wurde Tenna auch als Gerichtsgemeinde organisiert; denn im Bunde von 1424 wird bereits die Gerichtsgemeinde „uf tännen“ erwähnt.

<sup>14</sup> Originalurkunde im Archiv Safien.

<sup>15</sup> Cod. dipl. II S. 333 ff.

<sup>16</sup> J. C. Muoth: Ämterbücher p. 57.

Robert Hoppeler ins richtige Licht gesetzt worden, indem er Landeshoheit und Grundherrschaft klar abgrenzte<sup>17</sup>.

Die Grundherrschaft im Tale Safien übte zum weitaus größten Teile das Kloster Cazis aus, das dem bischöflichen Vizdum im Tumleschg unterstellt war. Nach dem Urbar von 1512 besaß das Gotteshaus St. Peter in Safien 13 Höfe, wovon vier auf der obersten Talstufe, im sogenannten Tal liegen: 1. Gurtnätsch, zuhinterst im Tal auf der rechten Seite der Rabiusa, romanisch Curtinatsch = Großhof, mit 318 Kuhrechten; dazu gehörte der größte Teil der heutigen Großalp auf der linken Talseite. 2. Des Widers Gut, heute Bühlhof, mit 10½ Kuhrechten, ebenfalls auf der linken Seite. 3. Hof Turn und Santlaschg, ersterer die Heimwesen des heutigen Turahaus und „Gütli“ umfassend, wird 1363 „zum Turn“ genannt<sup>18</sup>, letzterer, die heutigen Häusergruppen Gaßli und Steineten umfassend, wird 1363 Adlaschg und 1447 Adalash genannt, auf dem Siegfriedatlas zu St. Läsgerhof verdorben. Dieser Doppelhof Tura und Santlaschg besaß 125 Kuhalpen. 4. Der Hof Malönnia, der heutigen Häusergruppe Talkirch entsprechend, 1321 Maluomia, 1363 Malömium genannt, besaß 120 Kuhalpen.

<sup>17</sup> Robert Hoppeler: Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Savien im Mittelalter. — Im Prozeß des Hofes Camana gegen die Gemeinde Safien betreffend Waldeigentum, der 1908 durch Entscheid des Bundesgerichtes zum Abschluß kam, haben die beiden Advokaturbureaux Sebastian Hunger und Dr. Calonder & Cie. ein reiches Quellenmaterial zusammengetragen, z. B. in „Klage des Hofes Camana“ von Seb. Hunger und „Antwort der Gemeinde Safien“ von Dr. Calonder & Cie., nebst Replik und Duplik. — In meiner Arbeit habe ich ferner benutzt: J. C. Muoth: Beiträge zur Geschichte des Tales und Gerichtes Safien, Bündn. Monatsblatt 1901. — Erhard Branger: Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz. — W. Derichsweiler: Zur Geschichte des Safientales, im Jahrbuch des S.A.C. 1919; derselbe: Die Safiersiegel, im Bündn. Monatsblatt 1920. — Savina Tagliabue: La signoria dei Trivulzio in valle Mesolcina, Rheinwald e Safiental, in Archivio storico della Svizzera italiana, 1926. — Karl Meyer: Über die Anfänge der Walserkolonien, Bündn. Monatsblatt 1925. — Peter Bener: Beiträge zur Hebung der bündnerischen Volkswirtschaft, Heft II.

<sup>18</sup> Nach einem spitzigen Felsen an der Rabiusa so benannt, hat mit Turm nichts zu tun. Im Safieridiom werden spitze Felsen, z. B. bei Markenbeschreibungen, durchwegs als „Tura“, Turm, bezeichnet.

Außerhalb der Nachbarschaft Tal auf der linken Talseite waren die Höfe: 5. Zum Bach, heute Bäch, mit  $76\frac{1}{2}$  Kuhalpen. 6. Gamana, romanisch Camana („der Hof ist fast gros“, heißt es im Urbar); er besaß 406 Kuhalpen. 7. Groß- und Kleinwald, die heutigen Höfe Hütte und Hof umfassend, mit  $57\frac{1}{2}$  Kuhalpen. 8. Bruschgäläschg, romanisch Proscaleschg, mit 84 Kuhalpen. 9. Das Gut zur Kilchen und des Vogels Gut entsprechen dem heutigen Safien-Platz<sup>19</sup> und hatten 16 Alprechte. 10. Der Hof Galleraw unterhalb Zalön verfügte über bloß  $7\frac{1}{2}$  Kuhalpen und besteht heute nicht mehr. 11. Der Hof Salönn, heute Zalön, hatte 150 Kuhalpen, jedoch sind die Rechte des vorgenannten Hofes mitgerechnet. 12. Der Hof Günn mit 120 Stößen Alp und Allmende. 13. Der Hof Salpeannen, heute Boden und Birken, mit 60 Kuh- und 400 Schafalpen.

Fast das ganze Gebiet des Gerichtes Safien war also im Besitz des Klosters. Nur die Höfe Wanne und Rong im Tal und die kleinen Höfe rechts der Rabiusa von Platz auswärts haben nie dem Kloster gehört<sup>20</sup>.

Das Gotteshaus hat seinen Besitz und seine Rechte in Safien in drei uns bekannten Urbarien von 1495, 1502 und 1512 aufgenommen. Das Urbar von 1512 und dasjenige von 1502 hat Muoth, soweit letzteres die sechs innern Höfe betrifft, in extenso publiziert<sup>21</sup>; der Teil, der sich auf die sieben äußern Höfe bezieht, wurde nur in verkürzter Form wiedergegeben. Die zwei ältern Urbare sind streitig geworden, so daß das Kloster 1512 unter Mitwirkung von Junker Hertli von Capaul, Verweser des Bistums und Kastvogt des Klosters, ein neues Urbar aufnehmen und vom Cazaner Pfarrer Sigband Plattner verschreiben ließ. Das Urbar von 1495 ist noch nicht veröffentlicht worden.

<sup>19</sup> Um 1500 wurde die Kirche des Johannes des Täufers, jedenfalls durch einen Ausbruch des Platzertobels, zerstört und dann 1510 im gotischen Stil auf der rechten Talseite am Ausgang des Carnusatobels neu aufgebaut. Eine Arbeit über die Safierkirchen ist in Vorbereitung.

<sup>20</sup> Der Ronghof, zu dem das schöne Wiesengelände des heute zur Sandwüste gewordenen Talbodens gehörte, ist 1659 durch Entscheidung des Obern Bundes aus dem Besitz der Trivulzio an die Gemeinde übergegangen. — 1488 belehnt Graf Jörg die Gebrüder Peter und Hans Gampler und noch andere mit dem Hof Gampel, welcher von den Freiherren von Rhäzüns auf ihn gekommen war.

<sup>21</sup> Bündn. Monatsblatt 1901 S. 73 ff. und S. 97 ff.

Im Jahr 1495, als das Kloster die Aufzeichnung des ältern Urbar vornahm, und zum Teil schon vorher wurden von der Äbtissin Margaretha sämtliche Lehenbriefe mit den Safierhöfen erneuert. Die Höfe werden als des „Gotzhus aygen Gütter“ als ewige Lehen an die Hofbewohner ausgeteilt. Die Hofmark umfaßt Alpen, Allmende<sup>22</sup> und Wald. Die Alpen sind samt der Allmende in Kuhrechte eingeteilt. Höfe ohne Alpen und Allmende erhalten in den Nachbarhöfen solche angewiesen. Die Lehenszinse wurden nach den Lehenbriefen und Zinsregistern nicht von jedem einzelnen Grundbesitzer gesondert, sondern von den Häuption jedes Hofes genossenschaftlich dem Kloster entrichtet und durften „nit wyter zertailt“ werden. Die Häuption sind die Garanten für die korrekte Ablieferung der Zinse; mit ihnen wird wegen allfälliger Abänderungen verhandelt. Jeder Hof hat ein oder auch mehrere Häuption; auf dem Hof Camana sind z. B. für den Michaelzins 3 Häuption mit 2 Rossen und 2 Knechten, für den Martinzins 5 Häuption, 9 Rosse und 9 Knechte vorgesehen. Die Knechte führen die beladenen Saumrosse nach Cazis; nur die begleitenden Häuption sind für die vorgeschriebenen Abgabemengen verantwortlich und müssen beim Abwägen behilflich sein. Den Zug der 21 Häuption mit 38 beladenen Saumrossen und 37 Knechten, der jeweilen um Martini herum über die Scala (Glaspaß) nach Cazis ausgeführt wurde, hat W. Derichsweiler uns in einer lebendigen Schilderung vor Augen geführt<sup>23</sup>. Im ganzen mußten die 13 Höfe auf Michael, 29. September, und auf St. Martinstag, 10. November, an das Kloster abliefern:

1. 132 Wertkäs zu 6 Krinen = 792 Krinen.
2. 29 Zentner Alpkäs zu 24 Wertkäsen = 4176 Krinen.
3. 85 Stär Schmalz zu 12 Krinen = 1020 Krinen.
4. 4 Pfund Pfeffer.
5. In Geldwert etwa 112 alte Schweizerfranken.

---

<sup>22</sup> Der talwärts gelegene Teil der Alpweide dient als Allmende. Mancherorts hatten die Anwohner der Alp das Recht, vor der Bestoßung der Alp bis Anfang Brachmonat die Frühlingsweide zu nutzen. Dieses Langsirecht besaß z. B. der Hof Wanne auf der Großalp. Aber schon 1578 haben die übrigen Höfe dieses Recht einzuschränken versucht. (Archiv Safien.) Definitiv abgelöst wurde dieses Recht 1902. (E. Camenisch: Geschichte der Großalp.) Das Langsirecht der Inhaber des Obern Gaden im Tal auf der Kuhbergalp führte mehrfach zu Prozessen, so z. B. 1749. (Archiv Safien.)

<sup>23</sup> Jahrbuch des S. A. C. 1919.

Schon im 15. Jahrhundert haben die Safier durchgesetzt, daß das Kloster weder Edelleute noch Eigenleute, sondern nur freie Genossen mit seinen Gütern belehnen darf, und folgerichtig verbietet das Kloster den Leheninhabern, ihre Lehen an Edelleute oder Eigenleute zu veräußern<sup>24</sup>.

Nach Eichhorn wurden die Güter und Renten des Klosters 1570 vom Obern Bund konfisziert und unter die Gerichtsgemeinden verteilt, wobei eine Anzahl Safierzinse zur Auslösung gelangen. Zalön kaufte die Hofzinse schon 1583 aus, Camana erst 1769. Manche Hofzinse, meist in Privatbesitz und auf immer kleinere Geldbeträge reduziert, sind erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschwunden.

Um noch vielfach verbreiteten Mißverständnissen zu begegnen, möchte ich betonen, daß das Kloster Cazis in Safien nie Akte der Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, da die Walser freie Ammann- und Richterwahl besaßen und nie unter Hofrecht standen.

Die Vogtei über Safien, womit besonders die hohe Gerichtsbarkeit verstanden ist, ging 1338 nach dem Ableben des Donat von Vaz als erbliches bischöfliches Lehen an dessen Erbtochter Ursula und ihren Gemahl, Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans, über. Am 17. Juni 1383 verkaufte Graf Johann I., Sohn Rudolfs IV., seine Rechte über Safien an Ulrich Brun von Rhäzüns, der nach langer Fehde 1412 die bischöfliche Landesherrlichkeit anerkannte. Nachdem Georg, der letzte Freiherr von Rhäzüns, am 30. Oktober 1443 gegenüber Bischof Heinrich V. die Lehenschaft erneuerte, kam die Vogtei über das Tal durch die Heirat der einzigen damals noch lebenden Tochter Anna mit Graf Georg wieder an die Grafen von Werdenberg-Sargans, worüber letztere am 11. Juni 1450 einen Revers ausstellen<sup>25</sup>.

### 3. Die Freiheitsbriefe.

Wenige Tage nach dieser Bestätigung der Übernahme des Lehens durch die Werdenberger, nämlich Mitte Brachmonat, 15. Juni 1450, hat Freiherr Georg von Rhäzüns den Safiern einen

<sup>24</sup> Vergleiche die Lehenbriefe der Äbtissin Margaretha im Archiv Safien.

<sup>25</sup> Katalog des Bischofs Flugli, Jahresbericht 1901 S. 89.

<sup>26</sup> R. Hoppeler: Der Freiheitsbrief der Talschaft Safien vom 15. Juni 1450. Anzeiger für Schweizergeschichte 1907 S. 196 ff.

Freiheitsbrief ausgestellt. Aus der Tatsache, daß der Freiheitsbrief erst nach dem Lehenrevers, also nach dem Übergang Safiens an die Werdenberger, ausgestellt ist und Muoth nur in einer Bestätigung des Markgrafen Johann Jakob Trivulzio vom 8. September 1592 bekannt war, zog er den Schluß, es sei die Echtheit des Dokumentes in Zweifel zu ziehen. Auch Hoppeler äußert einige Bedenken, hält aber die Echtheit doch für wahrscheinlich, weil die Bestimmungen dieser Urkunde mit denjenigen des Freiheitsbriefes des Rheinwalds vom 9. Oktober 1277 fast völlig übereinstimmen.

Heute sind alle diese Zweifel aus dem Wege geräumt, da die Originalurkunde bei der Neuordnung des Archivs zum Vorschein gekommen ist. Es ist ein Pergament von 33/24 cm; das kleine Wachssiegel, 2 cm im Durchmesser, mit dem Wappen von Rhäzüns und der Legende „Sigillum de Geori de Rutzins, Liberi“, hängt. Original und spätere Bestätigung stimmen nahezu wörtlich überein.

Die Ausstellung eines Freiheitsbriefes im Jahr 1450, die nur auf ausdrücklichen Wunsch der Safier erfolgt sein kann, wird durch die Ereignisse begründet. Die Vogtei über das Tal ging damals, wie oben ausgeführt wurde, wieder an die Grafen von Werdenberg-Sargans über. Die beiden jungen Grafen Wilhelm und Georg hatten im Zürichkrieg für Österreich sympathisiert, und man brachte ihnen in unsern Talschaften Mißtrauen entgegen, das durch die nunmehr in Schams einsetzenden Streitigkeiten eine Rechtfertigung erfuhr. Die Safier mußten befürchten, beim Wechsel der Schirmvogtei althergebrachte Privilegien und Freiheiten zu verlieren. Sie wünschten zur Vermeidung solcher Eventualitäten vom bisherigen Inhaber, der die Rechtsverhältnisse im Tale wohl kannte, eine Verbriefung ihrer alten Rechte und Freiheiten<sup>26</sup>. Die Ausstellung wird dann eine Verzögerung erlitten haben, so daß sich unterdessen der Übergang der Rechte über das Tal an die Werdenberger vollzog.

Der Freiheitsbrief enthält folgende Hauptbestimmungen:

1. Der Freiherr ist verpflichtet, die „dütschen Lüt im Thal Savien“ innert den angegebenen Grenzen in Schirm und Geleit zu nehmen. Er muß sie gegen Edle und Unedle schirmen, wenn sie wider Recht angegriffen oder geschädigt würden, und sie schadlos halten. Unter Geleite hat man, wie Muoth richtig betont, die Sicherstellung des nicht unbedeutenden Warenverkehrs

durch das Tal zu verstehen. Für Schirm und Geleite bezahlen die Safier jährlich auf Martinstag ihrem Herrn 4 $\frac{1}{2}$  Gulden.

2. Der Freiherr gibt ihnen Gewalt, Ammann und Gericht zu wählen und Gericht zu halten noch ihrer Gewohnheit, ausgenommen das Nachgericht, „was über das blut gat“. Die Appellation an das Gericht des Freiherrn ist gewährleistet.

3. Die deutschen Leute sollen dem Freiherrn dienen mit Schild und Speer, wenn er ihrer bedarf, doch muß er sie entschädigen von der Stunde an, da sie ihre Häuser verlassen.

Auffällig am Freiheitsbrief der Safier ist seine fast völlige Übereinstimmung mit demjenigen des Rheinwalds von 1277. Man darf aber nicht vergessen, daß Walser aus dem Rheinwald schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in das dünnbesiedelte, mit schönen Alpweiden ausgestattete Tal der Rabiusa eingewandert sind und keine Veranlassung hatten, die Rechte und Privilegien der alten Heimat in der neuen aufzugeben. Recht anschaulich zeigt sich der Kontakt zwischen Mutter- und Tochterkolonie in jenem Vergleich vom 31. August 1362 zwischen Ursula von Vaz, Gräfin von Werdenberg, und ihrem Sohn, Graf Johann, einerseits, mit Walther von Rhäzüns, Ulrich Walther von Belmont, Heinrich von Montalt, Kaspar von Sax und den Gemeinden Rheinwald und Safien andererseits, wegen vorausgegangenen Streitigkeiten<sup>27</sup>. Die junge Gerichtsgemeinde mit eigenem Ammann an der Spitze tritt zum erstenmal selbständig handelnd auf. Sie tut es aber noch unter den Fittichen der Muttergemeinde im Rheinwald; denn die Safier müssen erklären: „Da wir der Amman und diu Gemaind von Savien nit In sigels haben, so han wir uns verbunden und binden an disen Brief under der obgiuscriben Gemaind von dem Rinwald Insigel.“<sup>28</sup>

<sup>27</sup> H. Wartmann: Rätische Urkunden Nr. 49.

<sup>28</sup> Karl Meyer: Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien. Bündn. Monatsblatt 1925. Muoth hat aus einer Urkunde vom 21. April 1321 (Cod. dipl. II S. 390), wornach die drei Männer Fredericus, Petrus und David de Maluomia (Malönia) proprietatis titulo (als Eigenleute) der Kirche zu Chur gehören, den Schluß gezogen, die Safier Walser seien ursprünglich Eigenleute gewesen. Diese Behauptung steht im Widerspruch mit der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Tales. Die zitierte Urkunde hat deswegen keine Beweiskraft, weil man in den Urbarien vergeblich nach einem Friedrich oder David sucht, es also hier gar nicht mit Walsern, sondern mit alteingesessenen Romanen zu tun hat.

Trotzdem Safien 1362 noch kein eigenes Siegel besitzt, hat Hoppeler angenommen, der Freiheitsbrief von 1450 sei nicht das älteste Dokument dieser Art. Nämlich einen Teil des Schirmgeldes, das die Safier vor 1383 an die Grafen von Werdenberg entrichtet hatten, 5 Pfund von im ganzen 9 Pfund Bilian, hatten diese an das Kloster Cazis verpfändet. Am 14. Oktober 1396 legten nun die Safier dem Freiherrn Ulrich nahe, auch diesen Teil des Schirmgeldes an sich zu bringen, damit sie ihm allein die 9 Pfund zu entrichten hätten. Dagegen sollen die „Geding, Gesetzt, Recht und guten Gewohnheten“, die in jenem Brief, den sie bereits besäßen, enthalten seien, gewahrt bleiben<sup>29</sup>.

Dem Wortlaut nach müßte man tatsächlich an der Existenz eines ältern Freiheitsbriefes festhalten; es fragt sich aber, ob mit „jenem Brief“ nicht etwa der Freiheitsbrief der Muttergemeinde im Rheinwald vom Jahr 1277 gemeint sei. Diese Annahme ist deshalb naheliegend, weil der Brief von 1450, von einer nicht unwesentlichen Auslassung abgesehen, nichts anderes als eine Kopie desjenigen von 1277 darstellt. Aber auch die gegenteilige Ansicht hat vieles für sich, nämlich es habe das selbständig gewordene Safien zur Sicherung mündlich bestätigter Privilegien etwa zwischen 1362 und 1396 ihren Territorialherrn veranlaßt, eine formelle, auf ihre Gerichtsgemeinde lautende schriftliche Bestätigung des bis anhin buchstäblich nur auf das Rheinwald anzuwendenden Briefes vorzunehmen. So muß denn die Frage, ob Safien wirklich schon vor 1396 einen eigenen Freiheitsbrief besessen hat oder nicht, offen bleiben<sup>30</sup>.

<sup>29</sup> H. Wartmann: Rätische Urkunden Nr. 122. — W. Derichsweiler a. a. O. Auch diesen Vertrag von 1396 siegeln die Safier nicht mit eigenem Siegel, sondern bitten den Heinrich von Montalta, die Siegelung für sie vorzunehmen. Ein eigenes Siegel führt die Gerichtsgemeinde erst seit 1446.

<sup>30</sup> Im Freiheitsbrief des Rheinwalds war eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher Freiherr Walther von Vaz seinen Besitz im Tale als Sicherheit für die Erfüllung seiner landesherrlichen Pflichten bestimmte: „Insuper obligo me ipsis Theutonicis et mei heredes et ipsis heredibus, omnia bona mea iacentia, mobilia et immobilia, presentia et futura, pro stabilitate et firmitate habiturum.“ — Diese Garantie für die Erfüllung der landesherrlichen Pflichten enthält der Safierbrief nicht. Ob eine bestimmte Absicht die Weglassung bewirkte, oder ob es sich um ein bloßes Versehen handelt, kann nicht mehr festgestellt werden. Erst in einer Bestätigung des Freiheitsbriefes von 1450 durch Johann Jakob Trivulzio am 8. September 1592 wurde das Versäumte nachgeholt.

#### 4. Der Verkauf der Gerichte Rheinwald und Safien an Gian Giacomo Trivulzio, 1493.

Safien und das untere Rheinwald, dem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch der obere Teil territorial angegliedert wurde, bildeten mit Schams die Grafschaft Schams. Nach der unglücklichen Schamserfehde hatte Graf Georg von Werdenberg die Talschaft Schams 1456 an Bischof Leonhard Wyßmayer verkauft, und im gleichen Jahre hatten die Schamser den Auskauf der noch bestehenden feudalen Rechte zustande gebracht. Das Verhältnis der beiden übrigen Gerichtsgemeinden zu ihrem Territorialherrn war durch die Fehde von 1451, in der sie sich auf die Seite der Schamser gestellt hatten, arg gelockert worden. Graf Georg hatte am Besitz der beiden Täler nicht große pekuniäre Vorteile; Grundbesitz und Einkünfte daselbst waren klein, ebenso das von den Untertanen zu leistende Schirmgeld. Zudem mußte der Graf für die Kosten der Kriminaljustiz aufkommen, was nach Abrechnungen aus spätern Jahrhunderten in Safien die Einnahmen sogar überstieg. So war Graf Georg, der sich häufig in Geldnöten befand, zu einer Veräußerung der Gerichte geneigt, sobald sich ein zahlungsfähiger Bewerber melden würde. Als solcher trat ihm Gian Giacomo Trivulzio entgegen, der seit 1480 im Besitze des Tales Misox war. Der abenteuerlustige, reich gewordene Condottiere war von Frankreich und von Mailand umworben und je nach Haltung auch heftig verfolgt. Um gegen Mailand einen Rückhalt zu haben, hatte er das Misox erworben. Seine Stellung in den III Bünden und in der Eidgenossenschaft wurde wesentlich verstärkt, wenn er auch Safien und Rheinwald erwarb. Schon 1492<sup>31</sup>, vielleicht auch noch früher, gab Gian Giacomo zu verstehen, daß er geneigt wäre, die beiden Talschaften zu kaufen. Jörg von Werdenberg bereitete das Geschäft im stillen vor. Um einer allfälligen Einsprache des Lehensherrn die Spitze abzubrechen, ließ er sich am 4. Juni 1492 von Bischof Heinrich von Hewen das Lehen Rheinwald, Safien, den Hof Tomils und die Burg Ortenstein erneuern, obschon er schon jahrelang im unbestrittenen Besitz dieser Lehen gewesen war<sup>32</sup>. Dabei scheint er dem Bischof, seinem Verwandten, seine Absichten verraten zu haben. Mitten im Winter, nämlich in der

<sup>31</sup> P. F. Hegi: Die geächteten Räte des Herzogs Sigmund von Österreich S. 462.

<sup>32</sup> Katalog des Bischofs Flugli S. 114.

ersten Hälfte Januar 1493, trafen die Unterhändler des Grafen mit Johann Jakob Trivulzio und seinen Bevollmächtigten in Pisedo bei Roveredo im Hause des Herrn Valeris zusammen. Als Prokuratoren und rechtmäßige Abgeordnete des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans, Herrn zu Ortenstein, und seiner Gemahlin, Gräfin Barbara von Sonnenberg, unterhandelten mit dem Käufer die nobilis viri Wolfgang Ort von Maienfeld<sup>33</sup> und Conrad Hosang, damals Landammann im Rheinwald. Am 11. Januar wurde die Kaufakte unterschrieben und von Gian Giacomo und den beiden bevollmächtigten Unterhändlern des Grafen Jörg besiegelt<sup>34</sup>. Dieser kauft beide Talschaften Safien und Rheinwald, mit der Alp Marsola<sup>35</sup>, dem Zoll zu Splügen und allen Rechten, wie sie die Werdenberger besessen hatten, um 4500 rheinische Gulden. Er versprach ihnen, sie bei den von Walter von Vaz gegebenen Freiheiten zu belassen, ihre Bündnisse mit den III Bünden und mit Glarus anzuerkennen und sie ohne ihre Zustimmung nicht zu veräußern. Graf Jörg behält sich das Recht vor, allfällig auftretende mineralische Schätze lebenslänglich nutzen und sein Vieh auf der Alp „Marsola“ sömmern zu dürfen. Das Inkrafttreten des Vertrags ist geknüpft an die Zustimmung des Bischofs, die Genehmigung des Obern Bundes und die Huldigung der Gemeinden. Gian Giacomo sandte seinen Prokuratoren Antonio della Croce in die beiden Talschaften, wo er die Einhaltung der Rechte und Privilegien beschwor, den Treueid der beiden Gerichte entgegennahm und in Splügen einen dem Kommissär der Mesolcina Gabriel Scanagatta unterstellten, einheimischen Beamten für Rheinwald

<sup>33</sup> Die Ort führen zwei Fackeln im Wappen und gleiche Vornamen wie die Brandis, zu denen sie im Lehenverhältnis stehen. Wolfgang wird Ende des 15. Jahrhunderts in Urkunden mehrfach erwähnt. Nach der Einnahme von Maienfeld am 13. Februar 1499 durch die Bündner wurde er mit andern Führern der österreichischen Partei hingerichtet. P. Büttler: Die Freiherren von Brandis.

<sup>34</sup> Originalurkunde und Kopie im Staatsarchiv. Siegel des Joh. Jak. Trivulzio: im grünen Schild fünf goldene Längsbalken und die Initialen JO (Joanes) JA (Jacobus) CO (Comes). Siegel des Wolf Ort: zwei Fackeln und Legende: Sigillum Wolf Ort. Siegel des Conrad Hosang: über grünem Dreieck einfaches Kreuz.

<sup>35</sup> Der Urkundenschreiber verwechselte Alp Marschola bei Hinterrhein mit Alp Bischola zwischen Safien und Heinzenberg. Gemeint ist letztere, denn es heißt in der Urkunde Marsola vergens versus Enzenberg et Stosaviam. Bündn. Monatsblatt 1932.

und Safien einsetzte, der die Interessen des abwesenden Landesherrn zu wahren und den Zoll und die Gülten und Renten einzuziehen hatte<sup>36</sup>.

Bei der Auszahlung der Kaufsumme erhoben sich Schwierigkeiten, weil nicht festgestellt war, ob der Grundbesitz und die Einkünfte des Grafen Jörg verpfändet waren oder nicht, und deren Wert nicht genau angegeben werden konnte. Zur Schlichtung des daraus entstandenen Streites setzten die Bevollmächtigten ein Schiedsgericht von sieben Biedermännern ein: vom Rheinwald Jörg Schorsch, Ammann im Rheinwald, Conrad Hosang, alt Ammann, und Philipp Höbli, von Safien Ammann Brem, Cristen zu Günn, Jakob Gredig und Joß Gredig. Sie lösten ihre Aufgabe in der Weise, daß sie die Gülten und Renten, nämlich den Zoll zu Splügen, die Alp Bisolen (Pischola) und andere Einkünfte, wie den Käsezins in Safien und die Zinse im Rheinwald, z. B. den Tuch- und Lämmerzins in Sufers, nach ihrem Ertrag in Geld schätzten. Ferner machten sie den Vorschlag, Graf Jörg solle sichere Tröstung leisten, damit diese Einkünfte ungeschmälert an den Käufer übergehen. In der Tat stellte Graf Jörg noch im gleichen Monat November vier in Splügen seßhafte Männer, die dafür bürgten, daß Graf Jörg diese Einkünfte weder verpfänden noch veräußern dürfe<sup>37</sup>.

Sobald der Verkauf im Oberrheinbund bekannt wurde, entstand große Beunruhigung und Aufregung. Nicht mit Unrecht mußte man befürchten, durch den turbulenten Trivulzio in die italienischen Händel hineingezogen zu werden, und nicht weniger gab die nunmehr vorherrschende Stellung des gefürchteten Mannes innerhalb des Bundes zu denken. Daher beschloßen Landrichter und Räte, zu Ilanz versammelt, am 7. Februar 1493<sup>38</sup>, Graf Georg habe kein Recht, ohne Wissen und Willen des Bischofs als Lehensherrn und des Oberrheinbundes die zwei Gerichte zu verkaufen. Mit Zustimmung des gnädigen Herrn von Chur und dessen Bevollmächtigten, Conradin von Marmels, Joachim von Castelmur, Statthalter, und Hertli von Capal, Vogt zu Fürstenaubach, wird beschloßen, zwei Boten vom Oberrheinbund mit Grafen Jörg auf dessen Kosten ins

<sup>36</sup> S. Tagliabue p. 180.

<sup>37</sup> Urkunden vom 5. November und vom November 1493 im Landschaftsarchiv Rheinwald.

<sup>38</sup> Nicht 1491, wie Muoth irrtümlich berichtet.

Rheinwald zu den Anwälten des Herrn Hans Jakob zu senden, damit er einen solchen Kauf ausschlage und der Bischof die beiden Gerichte an sich nehmen könne. Andernfalls soll der Verkauf nur mit Wissen und Willen des Bischofs, Zustimmung des Bundes und Erneuerung des Lehensvertrages erfolgen, worauf dann die zwei Gerichte huldigen sollen<sup>39</sup>. Von der Lehenserneuerung vom 4. Juni 1492 hatte man also im Oberrhein Bund keine Kenntnis.

Das zitierte Dokument zeigt uns, daß im Oberrhein Bund bereits die Idee des eigentlichen Rechtsstaates Wurzel geschlagen hat, eines Staates, der sich als Inhaber der höchsten Attribute der Landeshoheit betrachtet, der sich auch die dem Staatsverband angehörenden Feudalherren in bestimmten Grenzen unterordnen müssen.

Man weiß nicht, ob die Sendung der zwei Boten mit Graf Jörg zur Ausführung kam; feststehend ist nur, daß die Opposition resultatlos verlief. Am 4. Mai 1493 bezeugt Johann Jakob zu Fürstenaubach, daß er die Täler Rheinwald und Safien mit ausdrücklicher Zustimmung (*de expresso consensu eiusdem domini*) des Bischofs gekauft habe<sup>40</sup>. So verstummt denn die Opposition, und Gian Giacomo war ritterlich genug, der Gräfin Barbara von Sonnenberg, der Gemahlin von Jörg, für ihre Mitwirkung ein fürstliches Geschenk, bestehend in Seidenstoffen und 100 Goldgulden, überreichen zu lassen<sup>41</sup>.

In Safien betrachtete man die Vorgänge mit Mißtrauen und Beunruhigung; ein Herrschaftswechsel war für die damalige Zeit ein Ereignis von höchster Wichtigkeit und größter Bedeutung. Die betrübenden Ereignisse, die der Verkauf der Mesolcina 1480 heraufbeschworen hatte, waren allgemein in lebhafter Erinnerung. Hans Peter von Sax hatte sich Unehrllichkeit zuschulden kommen lassen, indem er Rechte verkaufte, die er bereits an die vielen illegitimen Verwandten oder an die Gläubiger abgetreten hatte. Gian Giacomo weigerte sich daher, die 6000 fl. der letzten Rate der Kaufsumme auszubezahlen. Vergeblich hatten der Graue Bund und die Eidgenossen zu vermitteln gesucht. Schließlich kam es

<sup>39</sup> Pergamenturkunde 31/18 cm im Archiv Safien. Landrichter Hans Rüedi siegelt mit eigenem Siegel (Schild mit senkrechtem, doppeltbeflügeltem Pfeil).

<sup>40</sup> Katalog des Bischofs Flugli S. 115.

<sup>41</sup> S. Tagliabue p. 180.

so weit, daß Hans Peter mit oberbündischem Kriegsvolk im Jahr 1482 ins Misox einfiel, das Tal ausplünderte und den Palazzo Trivulzio und das Schlößchen Norantola einäscherte<sup>42</sup>. So etwas konnte sich wiederholen, wenn einer der Kontrahenten die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllte. Besonders gegen Graf Jörg hegte man Mißtrauen und ihm gegenüber wollte man ein abgeklärtes Verhältnis schaffen. Die Safier ersuchten ihn deshalb um eine in diesem Sinne abgefaßte Erklärung. Am 26. Februar 1493 befreite Graf Jörg die Safier von den ihm geleisteten Eiden und Gelübden und allen Ansprüchen, die die Herrlichkeit und Obrigkeit über das Tal betreffen. Auch sollen die Safier bei ihren Freiheitsbriefen, ihren alten Herkommen und ihrer Gerechtigkeit unbehelligt verbleiben<sup>43</sup>.

(Schluß folgt.)

---

## Die „Rohanschanze“ und ihre Schleifung.

Von Anton Mooser, Maienfeld.

Die Reste dieser nur in Erdwerk bestehenden Festungsanlage mit sternförmigem Grundriß, einer sogenannten Sternschanze (Bastionärsystem), liegen nördlich von Landquart. Sie werden südlich von der Rhätischen Bahn gestreift, südwestlich von der Landstraße durchschnitten. Den Bau dieser neuen Rheinschanze, gewöhnlich unter der Bezeichnung „Rohanschanze“ bekannt, begannen die Franzosen mit den ihnen verbündeten Bündnern im November 1631. Kurz vorher wurde die kaiserliche Sternschanze bei der Tardisbrücke geschleift. Die neue Rheinschanze, wahrscheinlich nach Plan und unter Leitung des Zürcher Kriegsbau-

<sup>42</sup> Tagliabue S. 169 ff.

<sup>43</sup> Pergament 27/15 cm im Archiv Safien. — Die Auffassung von Muoth, es bedeute dieser sogenannte Freiheitskrieg eine Befreiung der Safier von der Leibeigenschaft, steht mit der historischen Entwicklung und den Quellen im Widerspruch. Zum Beispiel im Lehenbrief der Äbtissin Ursula vom 1. April 1479, das Bodmergut im Tal betreffend, darf der Leheninhaber das Gut veräußern, aber weder einem Edlen noch einem Eigenmann, sondern nur den Genossen.